

Hauptsatzung
der Gemeinde Lindlar
vom 11. März 2008

Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar vom 11. März 2008

- einschließlich I. Nachtrag vom 29.03.2011
- einschließlich II. Nachtrag vom 30.05.2017
- einschließlich III. Nachtrag vom 11.07.2018

Inhaltsübersicht

Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar vom 11. März 2008

Inhaltsübersicht	2
Präambel	3
§ 1 Name, Gebiet	3
§ 2 Wappen, Siegel, Flagge	3
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	3
§ 4 Unterrichtung der Einwohner	4
§ 5 Anregungen und Beschwerden	4
§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	5
§ 7 Ausschüsse	5
§ 8 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz	5
§ 9 Zuwendungen an Fraktionen und Ratsmitglieder	7
§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen	7
§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften	7
§ 12 Bürgermeister, Beigeordneter, Stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeister ...	8
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen	8
§ 14 Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen	9
§ 15 Inkrafttreten	9
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW	9
Bekanntmachungsanordnung	10

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380 ff.) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 11.03.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Gemeinde Lindlar“.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst insgesamt 85,822 km² und besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 2 Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge.
- (2) Das Gemeindewappen zeigt in einem Barockschild im oberen silbernen (weißen) Felde den roten, blaubewehrten, wachsenden Bergischen Löwen, im unteren schwarzen Felde eine goldene (gelbe) Waage als Symbol der Gerechtigkeit.
- (3) Das Gemeindewappen wird auch im Dienstsiegel geführt. Die Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegeln (Anlage).
- (4) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben rot-weiß mit dem Gemeindewappen.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister* bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

* Mit den in dieser Satzung bezeichneten Funktionen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Auf eine sprachliche Differenzierung wird verzichtet

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig und in geeigneter Weise zu erfolgen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat anwesenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind vom Bürgermeister ohne Beratung zurück zu geben.
- (4) Für Erledigungen von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Das Recht des Rates, die Entscheidungen einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (5) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,

- a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche förmliche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) wenn sie gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.
- (6) Der Antragsteller ist über die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Lindlar".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 7
Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (z.B. eine Geschäftsordnung) aufstellen. Für die Zuständigkeitsverteilung von Rat, Ausschüssen und Bürgermeister gilt die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Lindlar in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 8
Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufwandsentschädigung wird anteilig gekürzt, wenn die Tätigkeit im Verlaufe eines Kalendermonats beginnt oder endet.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Arbeitskreise und etwaiger sonstiger freiwilliger Gremien (Kulturbeirat, Partnerschaftsbeirat etc.) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles

auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 6 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den in § 3a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Mindestregelstundensatz festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

Rats- und Ausschussmitglieder, die zu den Ausschusssitzungen nicht geladen sind und lediglich als Zuhörer teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Verdienstauffallersatz.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach Absatz 1 und 3 zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Bestellt eine Fraktion mehr als einen Fraktionsvorsitzenden oder mehr stellvertretende Fraktionsvorsitzende als die GO NRW vorsieht, so wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung jeweils insgesamt nur einmal gewährt.

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW alle Ausschüsse im Sinne von § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Lindlar in der jeweils gültigen Fassung ausgenommen (Ausnahmen per Gesetz: Wahlprüfungsausschuss, Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss).

§ 9

Zuwendungen an Fraktionen und Ratsmitglieder

- (1) Die Fraktionen erhalten eine Zuwendung in Höhe von 155,00 € je Ratsmitglied und Jahr sowie einen Sockelbetrag von 770,00 € je Jahr sowie eine monatliche Mietzinserstattung nach folgender Staffelung:

- bis zu 5 Fraktionsmitglieder	80,00 €
- 6 - 10 Fraktionsmitglieder	105,00 €
- 11 - 15 Fraktionsmitglieder	130,00 €
- 16 - 20 Fraktionsmitglieder	155,00 €

Die Mietzinserstattung zur Anmietung von Fraktionsräumen entfällt, wenn einer Fraktion in gemeindeeigenen Räumen ein Büro zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Für die Anschaffung und Unterhaltung privater mobiler Endgeräte erhalten die Ratsmitglieder, welche durch Einverständniserklärung der Teilnahme an der papierlosen Ratsarbeit zugestimmt haben, auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 75,00 €.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.
- (2) An Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters soll ein Ratsmitglied beteiligt werden, welches nicht der politischen Gruppe des Bürgermeisters angehört.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 12 Bürgermeister, Beigeordneter, Stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Für den Fall seiner Verhinderung wird mindestens ein weiterer Beamter des höheren oder gehobenen Dienstes zur allgemeinen Vertretung durch den Rat berufen.
- (4) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache unter Leitung des Bürgermeisters - bei seiner Verhinderung unter Leitung des Altersvorsitzenden - zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde am Rathaus für die Dauer von mindestens einer Woche und im Internet unter www.lindlar.de/politik-und-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen vollzogen, wobei vorher durch die Bergische Landeszeitung, Ausgabe ON, auf den Anschlag hingewiesen wird.
- (2) Ist die Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung, Ausgabe ON, infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde am Rathaus und im Internet unter www.lindlar.de/politik-und-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen.

§ 14

Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

- (1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; kommt eine Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zu Stande, so ist die Entscheidung abschließend durch den Bürgermeister zu treffen.

- (3) Bedienstete in Führungsfunktion sind die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes (Beigeordneter und Kämmerer) und der/die Abwesenheitsvertreter. Im Fall von Fachleitern wird der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung über die von ihm getroffene dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidung im Sinne von Abs. 1 in geeigneter Weise unterrichten.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.06.1998 außer Kraft.

Der II. Nachtrag vom 30.05.2017 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der III. Nachtrag vom 11.07.2018 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 19. März 2008

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister